

GZ: 20.61-06-02-V38/6.1

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Große Kirchenpflegen
Evangelische Regionalverwaltungen

**Abschluss eines neuen Rahmenvertrages mit dem Südwestdeutschen
Augenoptiker- und Optometristen-Verband über die Lieferung von
Bildschirmarbeitsplatzbrillen**

- im Anschluss an die Rundschreiben mit den Aktenzeichen [AZ 20.07-3 Nr. 20.61-01-12-V04/6.1 vom 25. August 2015](#) sowie vom [29. Januar 2016](#).

Alle Beschäftigten, die zur Erledigung ihrer Arbeiten ein Bildschirmgerät benutzen, haben Anspruch auf eine regelmäßige, angemessene Untersuchung ihrer Augen und ihres Sehvermögens. Die Untersuchung ist vom Arbeitgeber anzubieten und beim betriebsärztlichen Dienst durchzuführen.

Auf Grund des Teils 4 Absatz 2 Nr.1 im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) bzw. § 3 Bildschirmordnung sind den Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsplatzbrillen) zur Verfügung zu stellen, wenn die Untersuchung des Sehvermögens und der Augen ergibt, dass eine Bildschirmarbeitsplatzbrille notwendig ist und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2003 – 2 C 2/02 richtet sich die Erstattung der Kosten der notwendigen und von den Beschäftigten beschafften Bildschirmarbeitsplatzbrillen durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn nach den durchschnittlich niedrigsten Marktpreisen.

Da die Kosten für Brillen in den vergangenen Jahren gestiegen sind, wurde nun ein neuer Vertrag mit dem Südwestdeutschen Augenoptiker- und Optometristen-Verband geschlossen. In diesem Rahmen wurden die Preise angepasst, sodass nunmehr ein höherer Erstattungsbetrag gewährt wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass weiterhin der durchschnittlich niedrigste Marktpreis erstattet wird.

Die Landeskirche trägt durch den neuen mit dem Südwestdeutschen Augenoptiker- und Optometristen-Verband geschlossenen Rahmenvertrag weiterhin dafür Sorge,

dass die betroffenen Beschäftigten eine spezielle Sehhilfe ohne Zuzahlung erhalten können.

Bei erstmaliger Verordnung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist in der Regel zunächst eine Bestätigung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes über deren Notwendigkeit erforderlich. Ferner ist ggf. eine augenärztliche Verordnung notwendig, die zu dokumentieren ist.

In der Folge genügt auch die Verordnung einer/eines Augenoptikerin/Augenoptikers mit den erforderlichen Angaben.

Das beiliegende Bestellformular ist zu verwenden.

Ein Anspruch auf Neuversorgung besteht nur, wenn sich die Refraktionswerte um mindestens 0,5 Dioptrien (dpt.) geändert haben; eine Änderung der Refraktionswerte um 0,5 dpt liegt auch dann vor, wenn der Refraktionswert für das eine Auge um 0,25 dpt zugenommen und der für das andere Auge um 0,25 dpt abgenommen hat.

Welche Optikerbetriebe dem Rahmenvertrag beigetreten sind, kann unter www.swav.de abgerufen werden. Optikerinnen und Optiker können dem Rahmenvertrag im Übrigen jederzeit beitreten.

Entscheidet sich der/die Beschäftigte für eine Brille, die nicht nur die Eigenschaften aufweist, die für die Arbeitsaufgabe und die individuellen Gegebenheiten am Arbeitsplatz benötigt wird, sondern einen weitergehenden privaten Nutzen hat, so ist das grundsätzlich möglich, aber die Kosten werden vom Dienstgeber stets nur in der Höhe des durchschnittlich niedrigsten Marktpreises für eine reguläre Bildschirmarbeitsplatzbrille übernommen (vgl. Preisliste in der Anlage).

Den Differenzbetrag zu den sonst anfallenden Kosten hat der/die Beschäftigte in diesem Fall selbst zu tragen.

Sofern ein Augenoptikerbetrieb aufgesucht wird, der nicht dem Südwestdeutschen Augenoptiker- und Optometristen-Verband angehört, orientieren sich die Erstattungsbeträge dennoch an der beigefügten Preisliste.

Bei Fragen im Zusammenhang mit Bildschirmarbeitsplatzbrillen können Sie sich an folgende sachbearbeitende Personen wenden:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Valentina Grieshaber, Durchwahl -746 (Pfarrpersonen und Religionspädagoginnen und -pädagogen)- Nadine Proft, Durchwahl -922 (Evangelische Regionalverwaltungen)- Elke Frey, Durchwahl -347 (Mitarbeitende im Oberkirchenrat) |
|---|

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Mayer
Oberkirchenrat

Anlagen:

Rahmenvertrag

Lieferbeschreibung

Vertragspreisliste

Erläuterungen zum Versorgungsablauf

Bestellformular